



3/2018

Niederlassungsgründung in Tschechien

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1 (Internehmens- und Niederlassungsgründung4
1.1	Gesellschaft mit beschränkter Haftung5
1.2	Aktiengesellschaft 6
1.3	Öffentliche Handelsgesellschaft 6
1.4	Kommanditgesellschaft
1.5	Zweigniederlassungen7
1.6	Einzelunternehmen und Genossenschaften
1.7	Gewerberechtliche Voraussetzungen für die Ausführung von Handwerksleistungen in Tschechien (über eine Niederlassung)
1.8	Anerkennung der Fachqualifikation12
1.8.1	Anerkennung der Qualifikation durch das Ministerium für Industrie und Handel in Prag12
1.8.2	Direkte Anerkennung der Qualifikation durch das Gewerbeamt13
1.9	Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen14
1.9.1	Arbeitsverträge14
1.9.2	Beendigung des Arbeitsverhältnisses15
1.9.3	Lohn(neben)kosten16
1.9.4	Beispiel einer Monatsabrechnung17
1.10	Zuordnung des Bauhandwerks zu den verschiedenen anmeldepflichtigen Gewerbearten
2 1	ontakte 22

Haftungsausschluss

Diesen Leitfaden haben wir nach bestem Wissen auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen und Informationen zusammengestellt.

Die Inhalte in diesem Leitfaden werden ständig gepflegt. Wir können dennoch keine Haftung übernehmen

- für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der dort gemachten Angaben,
- für Wortlaut und Geltung der eingestellten Rechtsvorschriften. Es gilt stets die aktuelle, amtliche Fassung, wie sie im dafür vorgesehenen offiziellen Verkündungsorgan veröffentlicht ist,
- für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit des Inhalts von Internetseiten, auf die wir im Leitfaden verwiesen haben. Der Inhalt dieser Internetseiten ist dynamisch und kann sich jederzeit ändern; wir machen ihn uns soweit ausdrücklich nicht zu eigen.

Etwaige rechtliche Hinweise und Auskünfte sind unverbindlich. Wir erteilen keine Rechtsberatung.

Ohne schriftliche Genehmigung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz ist es nicht gestattet, diesen Leitfaden oder Teile davon zu verwerten, zu verarbeiten, zu vervielfältigen oder weiterzugeben.

Folgende Seiten geben einen Überblick und Hinweise, was ein deutscher Unternehmer bei einer Niederlassungsgründung in der Tschechischen Republik wissen sollte. Obwohl die Informationen mit Sorgfalt erstellt wurden, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Bayern Handwerk International GmbH

März 2018

Seite 4 von 22

1 Unternehmens- und Niederlassungsgründung

Im Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens bzw. einer Betriebsstätte in Tschechien ist das in aktueller Fassung geltende Körperschafts-, Gewerbe-, und Steuerrecht sowie bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern auch das Arbeits- und Sozialrecht zu beachten.

Nach den geltenden Bestimmungen können auch Ausländer in Tschechien ein eigenständiges Unternehmen oder auch eine tschechische Zweigniederlassung des Heimatunternehmens in verschiedenen Rechtsformen gründen, und zwar als:

Einzelunternehmen

- registriert im Gewerberegister,
- registriert im Gewerbe- und Handelsregister

Handelskörperschaft (Gesellschaft oder Genossenschaft)

Personengesellschaften:

- Öffentliche Handelsgesellschaft
- Kommanditgesellschaft

Kapitalgesellschaften:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Aktiengesellschaft

Europäische Gesellschaft

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

Genossenschaft

Europäische Genossenschaft.

Die meisten ausländischen, mittelständischen Betriebe wählen bei einer Firmengründung in Tschechien die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Unterschiede zwischen tschechischem Körperschaftsrecht und deutschem Gesellschaftsrecht zur Gründung und zum Betreiben einer GmbH sind gering, sie betreffen vor allem die Höhe des Stammkapitals, die Auflösung der Beteiligung eines Gesellschafters und weitere kleinere Details. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die verschiedenen Gesellschaftsformen gegeben werden.

1.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann auch von einem einzigen Gesellschafter gegründet werden. Die Mindesteinlage ihres Gesellschafters ist eine Tschechische Krone (CZK). In der Praxis wird aber eine höhere Kapitalbeteiligung gewählt.

Die Gründung erfolgt durch einen Gesellschaftsvertrag, der notariell beurkundet werden muss. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet die Firmenbezeichnung, den Gegenstand der Tätigkeit, die Gesellschafter mit Bestimmung ihrer Anteile und der damit verbundenen Rechte und Pflichten, die Anzahl der Geschäftsführer und die Art ihrer Handlung für die Gesellschaft. Weiters sind im Gesellschaftsvertrag der Firmensitz, der Verwalter der Stammeinlagen, die Dauer, die Gewinn- und Verlustregelung, die Übertragung von Geschäftsanteilen sowie die Auflösung bzw. die Löschung von Beteiligungen.

Wenn es der Gesellschaftsvertrag so bestimmt, kann der Anteil eines Gesellschafters durch eine Stammurkunde dargestellt werden. Ist durch den Gesellschaftsvertrag das Entstehen von mehreren Anteilen eines Gesellschafters erlaubt, so kann die Gesellschaft eine Stammurkunde für jeden Anteil herausgeben.

Eine Stammurkunde kann nur zu einem Anteil ausgegeben werden, dessen Übertragbarkeit nicht eingeschränkt oder bedingt ist. Die Stammurkunde ist ein Orderpapier. Eine Stammurkunde kann nicht als verbuchtes Wertpapier ausgegeben werden. Eine Stammurkunde kann auf dem europäischen regulierten Markt oder auf einem anderen öffentlichen Markt weder öffentlich angeboten noch zu Handel angenommen werden.

Die Möglichkeit der Beteiligung in Form einer Stammurkunde ist neu eingeführt und von mittelständischen Unternehmen in Praxis noch nicht verwendet.

Zur Eintragung in das tschechische Handelsregister sind folgende Dokumente vorzulegen oder anzuführen:

- gesetzlich vorgeschriebenes Antragsformular mit Bestimmung des Antragstellers. Das Formular ist in Web-Seiten des Justizministeriums direkt auszufüllen und dann in einer elektronischen oder schriftlichen Form dem Registergericht vorzulegen (s. unten).
- Zwei Ausfertigungen des Gesellschaftsvertrages in tschechischer Sprache. Der Vertrag ist vom Notar zu bescheinigen.
- Strafregisterauszug bzw. Führungszeugnis des Geschäftsführers mit einer Übersetzung ins Tschechische, versehen mit einer Apostille (s. unten).
- Zustimmung des Hauseigentümers, dass sich der Firmensitz dort befindet, inkl. Katasterauszug über Eigentumsverhältnisse des Firmensitzes
- Nummer der Gewerbeanmeldung
- Erklärung des Kapitalverwalters über die Einzahlung des Stammkapitals
- Bestätigung der Bank, dass das Stammkapital eingezahlt wurde
- ist der Gesellschafter eine juristische Person: einen aktuellen notariell beglaubigten und vom Landgericht überbeglaubigten (Apostille) Handelsregisterauszug
- Zustimmung aller Personen, die im Handelsregister eingetragen werden, mit dieser Eintragung (alle Gesellschafter und Geschäftsführer)

- Unterschriftsmuster des Geschäftsführers
- Erklärung des Geschäftsführers, dass er mit der Ernennung einverstanden ist in der gesetzlich bestimmten Form und Inhalt
- Verwaltungsgebühr

Fehlt eine der vorgeschriebenen Anlagen bzw. Dokumente oder ist ein formaler Fehler im Antrag angeführt (z.B. fehlerhafte Person des Antragsstellers oder der Person), fordert das Gericht den Antragssteller zur Mangelbehebung oder Ergänzung des Antrages auf. Die Eintragung der Firma hat innerhalb von fünf Tagen durch das Gericht zu erfolgen.

Das Antragsformular für die Eintragung der neugegründeten Firma im Handelsregister ist auf den Seiten des tschechischen Justizministeriums im Netz veröffentlicht: https://or.justice.cz/ias/iform/index.html;jsessionid=gyNr3L4nxH+Fv6hlifuyGMYW?0

Das Verfahren zur Erteilung einer Apostille eines Führungszeugnisses finden Sie im Netz auf den Seiten des Bundesamts für Justiz:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Ausland/Uebersicht_node.html

1.2 Aktiengesellschaft

Die Höhe des Grundkapitals einer AG beträgt mindestens 2 Millionen tschechische Kronen (CZK) oder 80 Tausend Euro (EUR), wobei bei der Gründung bereits mindestens 30 % eingezahlt sein müssen. Der Rest muss innerhalb eines Jahres eingezahlt werden. Werden neben der Geldeinlage auch Sacheinlagen geleistet, sind diese noch vor der Eintragung ins Handelsregister zu erbringen. Auch bei der AG ist ein Reservefonds zu bilden, im Gegensatz zur GmbH aber in Höhe von 20%.

Das Grundkapital wird in tschechischen Kronen (CZK) ausgedrückt. Im Falle, dass die AG ihre Buchführung in Euro (EUR) führt, kann die AG das Grundkapital in Euro ausdrücken.

Auch Aktiengesellschaften können in Form von Einzelpersonengesellschaften gegründet werden. Im System der inneren Struktur kann entweder ein Vorstand und ein Aufsichtsrat (dualistisches System), oder ein Verwaltungsrat und ein statutarischer Direktor (monistisches System) eingerichtet werden.

1.3 Öffentliche Handelsgesellschaft

Die tschechische öffentliche Gesellschaft ist eine juristische Person, ihre Gesellschafter haften aber trotzdem **persönlich**, **unbeschränkt und solidarisch**. Die öffentliche Handelsgesellschaft wird durch Stammkapital gebildet, das in seiner Höhe aber nicht wie bei der GmbH oder AG gesetzlich geregelt ist und auch keinen Reservefonds zwingend vorschreibt.

Die Geschäftsführung und Vertretung wird von den Gesellschaftern selbst ausgewählt, im Gesellschaftsvertrag kann aber dazu eine Einschränkung auf einzelne davon festgelegt werden. Die Gewinnausschüttung erfolgt nach Köpfen, ebenso eine etwaige Verlustzuweisung.

1.4 Kommanditgesellschaft

Auch die tschechische Kommanditgesellschaft ist eine juristische Person, bei der zumindest ein Gesellschafter als Komplementär persönlich und unbeschränkt haftet. Zur Bildung der Gesellschaft ist mindestens ein Kommanditist notwendig, der bis zur Höhe seiner Kommanditeinlage haftet. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der OHG, die Geschäftsführung steht nur dem(n) Komplementär(en) zu.

1.5 Zweigniederlassungen

Die Errichtung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens in Tschechien unterscheidet sich von der Gründung eines Unternehmens nach tschechischem Recht – wie alle oben dargestellten Rechtsformen – grundsätzlich dadurch, dass die Niederlassung im Namen und für Rechnung des Heimat-unternehmens auftritt und damit die Haftung auf dieses durchgreift. Trotzdem ist auch eine Niederlassung ins tschechische Handelsregister einzutragen. Im Handelsregister werden bezüglich der ausländischen Person aus der EU eingetragen

- Bezeichnung und Sitz der Niederlassung und ihre Identifikationsnummer
- Unternehmensgegenstand
- Eintragung der ausländischen Person im Handelsregister oder anderer Evidenz inkl. der Eintragungsnummer
- Name und Rechtform der ausländischen Person
- Daten des statutarischen Organs
- Daten des Leiters der Niederlassung
- Konkurseröffnung, etc.

Ist die Niederlassung ins Handelsregister eingetragen, hat sie die gleichen Rechte wie eine Gesellschaft oder ein Einzelunternehmen. In der Praxis ist die Abgrenzung zu nach tschechischem Recht gegründeten Gesellschaften aber oft diffizil und auslegungsbedürftig. Daher ist diese Form für ausländische Unternehmen meist nicht empfehlenswert.

1.6 Einzelunternehmen und Genossenschaften

Auch die Gründung von Einzelunternehmen oder Genossenschaften von Ausländern in Tschechien ist gestattet, jedoch nicht üblich. Für alle Rechtsformen gilt, dass alle Dokumente in die tschechische Sprache zu übersetzen sind.

Die zuständigen Gerichte erteilen dann den Unternehmen eine Registernummer (IČO). Erst ab der Eintragung können Unternehmen ihre Tätigkeit aufnehmen. Ein vorzeitiger Beginn mit dem Vermerk "in Gründung" ist in der Tschechischen Republik nicht möglich.

Grundbegriffe zur Unternehmensgründung:

Einzelunternehmer/

registriert im Gewerberegister soukromý podnikatel

Einzelunternehmer/

registriert im Handelsregister podnikatel zapsaný v obchodním rejstříku

Öffentliche Handelsgesellschaft veřejná obchodní společnost

OHG v.o.s.

Kommanditgesellschaft komanditní společnost

KG k.s.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung společnost s ručením omezeným

GmbH spol. s r.o.

GmbH s.r.o.

Aktiengesellschaft akciová společnost

AG a.s.

Tochtergesellschaft dceřiná společnost

Niederlassung pobočka

Betriebstätte provozovna

Identifikationsnummer identifikační číslo

ID-Nr. IČO

1.7 Gewerberechtliche Voraussetzungen für die Ausführung von Handwerksleistungen in Tschechien (über eine Niederlassung)

Grundsätzlich herrscht in Tschechien Gewerbefreiheit, eine Reihe von Berufen ist jedoch reglementiert, d.h. dass für deren Ausübung bestimmte Qualifikationsnachweise zu erbringen sind. Dies trifft insbesondere auch auf das Handwerk zu. Eine Handwerksordnung existiert in Tschechien nicht, folglich gibt es auch keine Meisterprüfung.

Im Bereich der selbstständig unternehmerisch ausgeübten Tätigkeiten sind gemäß dem tschechischen Gewerbegesetz anmeldepflichtige und konzessionsgebundene Gewerbe zu unterscheiden. Diese sind den Seiten des tschechischen Industrie- und Handelsministeriums ist die Gesamtfassung des Gewerbegesetzes in englischer Sprache im Netz veröffentlicht: http://www.mpo.cz/dokument172390.html

Die anmeldepflichtigen Gewerbe können weiter in handwerkliche Gewerbe, gebundene Gewerbe und einem freien Gewerbe eingeteilt werden. Zur unternehmerischen Ausübung eines Gewerbes benötigen natürliche oder juristische Personen in Tschechien eine Genehmigung in Form eines Auszuges aus dem Gewerberegister.

Beachten Sie bitte:

In Tschechien werden die Handwerksberufe immer nach der Tätigkeit bezeichnet, z.B. Maurerhandwerk, Tischlerei, Zimmererhandwerk usw. Im Rahmen dieses Leitfadens werden die tschechischen Begriffe jedoch an die deutschen Bezeichnungen angepasst.

1. Anmeldepflichtige Gewerbe

- a) handwerkliche Gewerbe
- b) gebundene Gewerbe
- c) ein freies Gewerbe
- a) Für die Genehmigung zur Ausübung von **handwerklichen Gewerben** ist ein Nachweis der fachlichen Qualifikation im jeweiligen Bereich nötig (Ausbildungsurkunde, Zeugnis einer Fachmittelschule, Diplom einer Fachhochschule, Meisterbrief). Zu den handwerklichen Gewerben zählen beispielsweise folgende Berufe: Friseur, Tischler, Schlachter, Wasser- und Heizungsbauer, Automechaniker, Schlosser, Werkzeugbauer.

Zu handwerklichen Gewerben zählt auch das sog. gefahrgeneigtes Handwerk, z.B. Gasinstallateure (Montagen, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von Gaseinrichtungen und Abfüllen von Gefäβen mit Gas), Elektroinstallateure (Montagen, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von elektrischen Einrichtungen), Monteure von Druckbehältern (Montage, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von Druckeinrichtungen und von Gasbehältern) und Monteure von Hebeeinrichtungen (Montage, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von Hebeeinrichtungen). Hier ist es aber besonders zu beachten, dass für Revisionen und Prüfungen dieser technischen Einrichtungen eine staatliche Berechtigung notwendig ist. Die Voraussetzung für die Er-

teilung einer Berechtigung ist neben der fachlichen Ausbildung und Fachpraxis, auch eine Fachüberprüfung (alle fünf Jahre) und regelmäßige Schulungen.

Die Prüfung ist bei der Technischen Inspektion der Tschechischen Republik (www.ticr.cz), einer staatlichen Aufsichtsbehörde zur Kontrolle der Sicherheit ausgewählter technischer Einrichtungen, vorzunehmen. Die Prüfung ist in tschechischer Sprache abzulegen, Ausländer dürfen die Prüfung auch nicht in Anwesenheit eines amtlichen Dolmetschers absolvieren. Kenntnisse der tschechischen technischen Vorschriften und der tschechischen Sicherheitsvorschriften sind dabei nachzuweisen.

Firmen des gefahrgeneigten Handwerks müssen auch eine ausreichende technische Ausstattung für die Ausübung ihrer Tätigkeit nachweisen.

Kontaktadresse der Zentrale (Niederlassungen in allen größeren Städten):

Technická inspekce České republiky

U Balabenky 6 180 00 Praha 8

Telefon: +420 221 466 830 Email: epodatelna@ticr.cz

www.ticr.cz

Die Bautätigkeit zählt in der Tschechischen Republik nicht zu den handwerklichen Gewerben (s. Punkt 1.10)

- b) Die mit den **gebundenen Gewerben** jeweils zusammenhängenden Bedingungen sind sehr spezifisch und vom Gewerbegesetz geregelt. Zu diesen Gewerben gehört vor allem die Bautätigkeit (Durchführung von Bauten, deren Änderungen und Beseitigungen) und die Bauplanung (Planungstätigkeit im Bauwesen), Tätigkeiten des Gesundheitshandwerks, wie die Augenoptik oder Herstellung von Hilfsmitteln für Behinderte (Herstellung und Reparaturen von in Serien gefertigten Prothesen, Rumpf- und Gliedorthesen, weichen Bandagen), etc.
- c) Alle Tätigkeiten, für deren Ausübung kein Nachweis der fachlichen Qualifikation benötigt wird, sind in **einem freien Gewerbe** enthalten. Die Inhalte der einzelnen Kategorien des freien Gewerbes sind gesetzlich bestimmt, wobei dem Gewerbeamt die konkrete Tätigkeit mitzuteilen ist. Zu den Tätigkeiten des freien Gewerbes gehören beispielsweise: Oberflächenbehandlung und Schweißen von Metallen, Vorbereitungsarbeiten für Bauten (Erdarbeiten, Gerüstbau, etc.), spezialisierte Bautätigkeiten (Pflasterer-, Rohrschlosserarbeiten, Schamotteauskleidungen, Brunnenbohrungen etc.), Glaserarbeiten, Planung von elektrischen Einrichtungen, Herstellung von elektronischen Bestandteilen, Herstellung von Kunststoff- und Gummiprodukten (inkl. Kunstoffenster und Türen), Groß- und Einzelhandel, Vermittlung von Geschäften und Dienstleistungen, Werbetätigkeit und Marketing, etc.

Insgesamt enthält das freie Gewerbe 80 Kategorien.

Seite 11 von 22

2. Konzessionsgebundene Gewerbe

21 Gewerbe sind in Tschechien konzessioniert, d.h. zu deren Ausübung ist eine staatliche Konzession notwendig. Für den Erwerb einer Konzession im Bereich der konzessionsgebundenen Gewerbe ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation im jeweiligen Bereich erforderlich. Eine **besondere Voraussetzung** ist zudem die Zuverlässigkeit des Antragstellers, die im Hinblick auf den Unternehmensgegenstand unter Berücksichtigung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes, des Schutzes von Eigentums- und anderen Rechten sowie des öffentlichen Interesses beurteilt wird.

Zu konzessionsgebundenen Tätigkeiten gehört z.B. die Herstellung von Spiritus und anderen alkoholischen Getränken, verschiedene Tätigkeiten verbunden mit Sprengstoffen und Waffen, Beförderung von Personen und Lasten, Betreiben eines Reisebüros, etc..

Gewerberechtsfähigkeit

Die Fähigkeit, ein Gewerbe zu betreiben, haben natürliche oder juristische Personen.

Bei allen oben genannten muss der Betriebsinhaber oder Geschäftsführer nicht selbst die berufliche Qualifikation nachweisen. Es muss dann für die jeweils ausgeführten Gewerbe ein **verantwortlicher Vertreter** benannt werden. Für das freie Gewerbe ist die Benennung des verantwortlichen Vertreters nicht erforderlich.

Der verantwortliche Vertreter ist eine natürliche Person, die dem Gewerbeamt gegenüber für den ordentlichen Ablauf des Gewerbebetriebes und für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Der verantwortliche Vertreter darf die Gesellschaft nicht nach außen vertreten und hat auch sonst keinerlei über die oben angeführte Verantwortung hinausgehende Entscheidungsbefugnis. Er darf seine Funktion nicht für mehr als vier Unternehmen ausüben und er ist verpflichtet, am Gewerbebetrieb im erforderlichen Umfang teilzunehmen. Der verantwortliche Vertreter hat in einem Vertragsverhältnis zum Unternehmen zu stehen. Er muss die allgemeinen und fachlichen Voraussetzungen und eventuell auch die zusätzliche Befähigung zum Gewerbebetrieb erfüllen.

Die allgemeinen Bedingungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Unbescholtenheit (aktueller Strafregisterauszug bzw. Führungszeugnis)
- Handlungsfähigkeit

Die fachlichen Voraussetzungen:

- gesetzlich bestimmte berufliche Qualifikation, evtl. zusätzliche Befähigung.

Seite 12 von 22

1.8 Anerkennung der Fachqualifikation

1.8.1 Anerkennung der Qualifikation durch das Ministerium für Industrie und Handel in Prag

Die Anerkennung der beruflichen Qualifikation eines EU-Ausländers für die gewerbliche Tätigkeit erfolgt durch das Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik. Der Antrag kann bei diesem Ministerium oder beim Ministerium für Schulwesen gestellt werden.

Die Kontaktadresse des Ministeriums für Industrie und Handel:

Ministertvo průmyslu a obchodu ČR Na Františku 32 110 15 Praha 1 – Staré Město http://www.mpo.cz

Die Kontaktadresse des Ministeriums für Schulwesen:

Ministerstvo školství, mládeže a tělovýchovy Karmelitská 5 118 12 Praha 1 http://www.msmt.cz

Antragvorduck:

https://uok.msmt.cz/uok/forms.php

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Kopie des Personalausweises
- Belege über die Fachqualifikation
- Gebührenmarke CZK 2.000,-

Die Belege über die Fachqualifikation sind:

- Schulzeugnisse und Belege über die Ausbildungsdauer und -inhalt
- Beleg über die Fachpraxis, mit Anführung der Dauer, des Inhaltes und der Form der Ausübung der Tätigkeit

Belege sind im Original oder in Kopie vorzulegen, eine tschechische Übersetzung dieser Unterlagen ist anzufertigen.

Das Anerkennungsorgan ist verpflichtet, über den Antrag innerhalb 90 Tagen ab dem Tag der Einreichung eines fehlerfreien Antrages zu entscheiden. In schwierigen Fällen oder wenn zur Entscheidung weitere Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, innerhalb 120 Tagen. Danach ist das Anerkennungsorgan verpflichtet, alle Antragsunterlagen zurückzugeben.

Die Anerkennung der Fachqualifikation erfolgt mit einem schriftlichen Beschluss des zuständigen Anerkennungsorgans.

Bei der Anerkennung der Qualifikation muss belegt werden, dass der EU-Ausländer die Qualifikationskriterien, die ein tschechischer Staatsbürger für die Ausübung benötigt, in seinem Heimatland erfüllt hat. Alle Dokumente müssen in tschechischer Sprache vorgelegt werden.

1.8.2 Direkte Anerkennung der Qualifikation durch das Gewerbeamt

Die erste Anlaufstelle für die Anerkennung der Fachqualifikation ist jedoch das Gewerbeamt, der deutsche Gesellen- oder Meisterbrief ist für die meisten Handwerke ausreichend. Es ist auch nicht mehr notwendig, das örtliche Amt anzusprechen. Das Gewerbe kann bei jedem Gewerbeamt in Tschechien angemeldet werden. In komplizierten Fällen ist es sogar ratsam, ein Gewerbeamt in einer Bezirksstadt zu kontaktieren. Sollten auch dort Zweifel bzw. Unklarheiten bestehen, wird das Amt den Antrag auf Anerkennung an das Ministerium für Industrie und Handel (Ministerstvo průmyslu

a obchodu) weiterleiten.

Die Web-Seiten des Ministeriums für Schulwesen enthalten das komplette Verzeichnis von Tätigkeiten, zu deren Ausübung in Tschechien eine fachliche Qualifikation notwendig ist. Die Liste enthält nicht nur gewerbliche Tätigkeiten, sondern alle ausbildungsrelevante Tätigkeiten in der Produktion und den Dienstleistungen, inkl. freier Berufe, wie Rechtsanwälte, Steuerberater, den gesamten Bereich des Gesundheitswesens, pädagogisches Personal etc. Einzelne Tätigkeiten sind beschrieben, die notwendige berufliche Qualifikation ist detailliert angeführt.

Dieses Verzeichnis steht im Netz auch in englischer Sprache zur Verfügung: http://uok.msmt.cz/uok/ru list.php?lang=en&dl=en

1.9 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen

Für alle in Tschechien eingesetzten Mitarbeiter sind die einschlägigen tschechischen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten.

1.9.1 Arbeitsverträge

Gemäß tschechischem Arbeitsrecht ist jedes Arbeitsverhältnis durch einen Vertrag begründet. Der Arbeitsvertrag bedarf einer schriftlichen Form, der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer eine Ausfertigung des Arbeitsvertrages zu übergeben.

Der Arbeitsvertrag hat insbesondere folgende Angaben zu beinhalten:

- Arbeitsort
- Art der ausgeübten Tätigkeit
- Tag des Arbeitsantritts und
- Gehalt, sofern dieses nicht in einem separaten Lohndekret bestimmt ist.

Das Arbeitsverhältnis wird **auf unbefristete Zeit** vereinbart, sofern im Arbeitsvertrag die Zeit seiner Dauer nicht ausdrücklich festgesetzt ist.

Das befristete Arbeitsverhältnis kann unter denselben Beteiligten vereinbart werden oder aufgrund der Vereinbarung der Beteiligten auf die Dauer von insgesamt höchstens drei Jahren ab dem Entstehen dieses Arbeitsverhältnisses verlängert werden; dies gilt ebenso für jedes weitere befristete Arbeitsverhältnis, das unter denselben Beteiligten vereinbart wurde.

Im Arbeitsvertrag kann **eine Probezeit** vereinbart werden, die drei Monate beträgt, sofern nicht eine kürzere Probezeit vereinbart wurde. Die vereinbarte Probezeit kann nicht nachträglich verlängert werden. Die Probezeit muss schriftlich vereinbart werden, andernfalls ist ihre Vereinbarung nichtig. Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf **Entlohnung**, dazu besteht eine gesetzlich regulierte Mindestentlohnung. Der Grundlohn kann in der Form eines Zeit- oder Akkordlohns vereinbart werden, dazu gibt es diverse Zusatzentlohnungen, wie z. B. ein 13. Monatsgehalt.

Zuschläge

Für Überstundenarbeit besteht Anspruch auf Lohn mit einem Zuschlag von mindestens 25 %. Für Feiertagsarbeit besteht Anspruch auf Lohn mit einem Zuschlag von mindestens 100 %.

Für **Nachtarbeit** und für Arbeit in erschwerter und gesundheitsschädlicher Arbeitsumgebung besteht Anspruch auf Lohn mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Zuschlag, der auch neben einem Überstundenzuschlag anfällt.

Die wöchentliche **Normalarbeitszei**t beträgt 40 Stunden. Die Mehrarbeit darf nur in Ausnahmefällen angeordnet werden. Spätestens nach 6 Stunden Arbeit ist eine Arbeitspause (Essen- und Erholungspause) im Ausmaß von mindestens 30 Minuten zu gewähren.

Die tägliche Ruhezeit beträgt 11 Stunden; die Wochen(end)ruhezeit umfasst 35 Stunden und ist, falls es der Betrieb des Arbeitgebers erlaubt, so einzuteilen, dass sie den Sonntag beinhaltet.

Die Überstundenarbeit darf bei einem Arbeitnehmer in den einzelnen Wochen nicht mehr als acht Stunden und im Kalenderjahr nicht mehr als 150 Stunden betragen. Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen **Mindesturlaub** von 4 Wochen im Jahr, dazu gibt es in bestimmten Fällen Zusatz- oder Sonderurlaub.

In das tschechische Arbeitsrecht wurden auch die Arbeitszeitkonten eingeführt. Die gesetzlichen Verfallfristen für den Überstundenabbau betragen 26 Wochen bzw. 52 Monate in Betrieben mit gewerkschaftlicher Mitbestimmung.

Auch die Scheinselbständigkeit ist indirekt durch die Definition abhängiger Arbeit im Arbeitsrecht umrissen. Abhängig beschäftigt ist demnach derjenige, dem Weisungen erteilt werden, der gegen Entgelt und im Namen eines Auftraggebers und auf dessen Verantwortung tätig wird sowie der Arbeitsstundenplanung des Auftraggebers unterliegt.

1.9.2 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis kann aufgelöst werden:

- durch Vereinbarung
- durch Kündigung
- durch sofortige Auflösung
- durch Auflösung in der Probezeit

Das Arbeitsverhältnis kann einvernehmlich durch eine beidseitige Vereinbarung beendet werden. Der Arbeitgeber ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen eine ordentliche Kündigung oder in besonderen Fällen auch eine außerordentliche Kündigung auszusprechen, so. z. B. bei grober Verletzung der Arbeitsdisziplin oder bei einer vorsätzlichen Straftat. Eine ordentliche Kündigung ist auch durch das Erlöschen des Unternehmens möglich, wenn kein Rechtsnachfolger existiert. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsparteien mindestens 2 Monate, die Kündigungsfrist muss für beide Parteien des Arbeitsverhältnisses gleich sein. Wurde eine Probezeit vereinbart, können beide Seiten innerhalb dieser ohne Angabe von Gründen das Arbeitsverhältnis sofort auflösen.

Eine Besonderheit stellt die gesetzlich geregelte **Abfindung** bei Kündigungen dar. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer ein bis drei Monatslöhne zusätzlich zu bezahlen, wenn der Arbeitsplatz aufgelöst wird. Die Höhe der Abfindung ist von der Dauer seines Arbeitsverhältnisses abhängig. Bei einem Arbeitsverhältnis bis 1 Jahr beträgt die Abfindung 1 Monatslohn, 1 bis 2 Jahre des Arbeitsverhältnisses 2 Monatslöhne, über 2 Jahre 3 Monatslöhne, beim Verlust der gesundheitlichen Dienstfähigkeit wegen Arbeitskrankheit oder Arbeitsunfall sogar 12 Monatslöhne.

Seite 16 von 22

Kündigungsgründe

Die Kündigung eines Arbeitnehmers kann betrieblich-organisatorisch oder durch Umstände in der Person des Arbeitnehmers begründet werden:

Kündigungsgründe sind z.B.:

- Auflösung oder Umsiedlung des Betriebes des Arbeitgebers oder eines Teiles davon.
- Kein Bedarf an Arbeitnehmer wegen Organisationsänderungen im Betrieb des Arbeitgebers
- Verlust der gesundheitlichen Dienstfähigkeit wegen Arbeitskrankheit oder Arbeitsunfall, bestätigt vom Betriebsarzt oder Verwaltungsorgan
- Langfristiger Verlust der gesundheitlichen Dienstfähigkeit des Arbeitnehmers,
- Nichterfüllung der Voraussetzungen oder Anforderungen für die Durchführung der Arbeit seitens des Arbeitnehmers,
- Schwerwiegende und besonders grobe Verletzung der Arbeitsdisziplin.

1.9.3 Lohn(neben)kosten

Mindestlohn

Der Mindestlohn ist gesetzlich festgelegt. Durch einen Kollektivvertrag kann er angehoben sein. Der Mindestlohn pro Jahr 2018 beträgt 12.200,- CZK (für einfache Tätigkeiten).

1.9.4. Beispiel einer Monatsabrechnung

(Sätze des Jahres 2018)

LOHN- UND LOHNNEBENKOSTEN DES ARBEITGEBERS
--

Bruttolohn 30000.-

Sozialversicherung

25 % des Bruttolohnes 7500.-

davon: 21.5 % Rentenversicherung

2.3 % Krankenversicherung (Krankengeld)

1.2 % Arbeitslosigkeit

Gesundheitsversicherung (Gesundheitspflege)

9 % des Bruttolohnes 2700.-

Superbruttolohn 40200.-

(= Bemessungsgrundlage für "Lohnsteuer")

Haftpflichtversicherung

(Sätze nach Unternehmensgegenstand, ab 0,42 % bis 5,04 %)

z.B. 0,98 % im Bauwesen 294.-

Lohn- und Lohnnebenkosten gesamt 40494.-

ABGABEN DES ARBEITNEHMERS:

Sozialversicherung

6,5 % des Bruttolohnes für Rentenversicherung 1950.-

Gesundheitsversicherung

4,5 % des Bruttolohnes 1350.-

"Lohnsteuer" (Einkommensteuer aus nichtselbständiger Arbeit)

15 % der Bemessungsgrundlage

minus steuerfreie Beträge und Steuerermäßigung 2693.-

(Ermäßigung für alle 2070.-; Bonus für 1 Kind 1267.-)

Nettolohn 24007.-

Abgaben:

Der Arbeitgeber führt Gesamtbeträge der obengenannten Abgaben, inkl. Des Arbeitnehmeranteiles an zuständige Institutionen wie folgt ab:

Administration der Sozialversicherung (Staatskasse)

gesamt 31.5 % des Bruttolohnes 9450.-

Gesundheitsversicherungsanstalt (nach Auswahl des Arbeitnehmers)

gesamt 13.5 % des Bruttolohnes 4050.-

Finanzamt 2693.-

Gesetzlich bestimmte Versicherungsanstalt 294.-

(Fälligkeit quartalweise)

Seite 18 von 22

Hinweis:

Über das tschechische Arbeits- und Sozialrecht kann man sich auf den Web-Seiten des Ministeriums für Arbeit und Soziales informieren (auch in englischer Fassung verfügbar): http://www.mpsv.cz/en/

Für Arbeitnehmer aus Drittstaaten gilt:

Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung.

Grundbegriffe des tschechischen Arbeits- und Sozialrechts:

Arbeitsvertrag pracovní smlouva
Arbeitsort místo výkonu práce

Art der ausgeübten Tätigkeit druh vykonávané činnosti

Tag des Arbeitsantritts den nástupu do práce

Kündigung výpověď

Gehalt plat Lohn mzda

1.10 Zuordnung des Bauhandwerks zu den verschiedenen anmeldepflichtigen Gewerbearten

Gebundene Gewerbe

Projektierungsarbeiten im Ausbau (Projektová činnost ve výstavbě)

Fachliche Qualifikation:

- a) Autorisierung der Tschechischen Kammer der Bauingenieure und Bautechniker oder Eintragung in das Verzeichnis registrierter Personen, oder
- b) Hochschulausbildung im Magister-Studienprogramm im Fach Bau + 3 Jahre Fachpraxis, oder
- c) Hochschulausbildung im Bachelor-Studienprogramm im Fach Bau + 5 Jahre Fachpraxis, oder
- d) Mittelschulausbildung mit Abitur im Fach Bau + 5 Jahre Fachpraxis.

Hinweis:

Für die Vorlage eines Bauplanes beim Bauamt ist eine Gewerbeanmeldung nicht ausreichend, hier ist die Eintragung des verantwortlichen Bauplaners im Verzeichnis der autorisierten Personen bei der Tschechischen Kammer der Bauingenieure und Bautechniker nach dem Baurecht notwendig (www.ckait.cz). Eine der Voraussetzungen für die Eintragung ist auch die Kenntnis der tschechischen Sprache.

Seite 19 von 22

Durchführung von Bauten, deren Änderungen und Beseitigung

(Provádění staveb, jejich změn a odstraňování)

Fachliche Qualifikation:

- a) Autorisierung der Tschechischen Kammer der Bauingenieure und Bautechniker oder Eintragung in das Verzeichnis registrierter Personen oder
- b) Hochschulausbildung im Magister-Studienprogramm im Fach Bau + 3 Jahre Fachpraxis oder
- c) Hochschulausbildung im Bachelor-Studienprogramm im Fach Bau + 5 Jahre Fachpraxis oder
- d) Mittelschulausbildung mit Abitur im Fach Bau + 5 Jahre Fachpraxis.
- e) Tschechische Bürger und EU-Ausländer können ihre Fachbefähigung auch mit der Vorlage von Dokumenten nachweisen, die die Erfüllung folgender Voraussetzungen bescheinigen:
 - ununterbrochene 6jährige Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, wobei die Ausübung der Tätigkeit nicht vor mehr als 10 Jahren beendet wurde oder
 - ununterbrochene 3jährige Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, nachdem der Antragsteller eine mindestens 3jährige staatlich anerkannte Ausbildung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes absolviert hat, die ihn für die Ausübung der Tätigkeit im Ursprungsland fachlich vorbereitet oder
 - ununterbrochene 4jährige Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, nachdem der Antragsteller eine mindestens 2jährige staatlich anerkannte Ausbildung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes absolviert hat, die ihn für die Ausübung der Tätigkeit im Ursprungsland fachlich vorbereitet oder
 - ununterbrochene 3jährige Tätigkeit als Selbständiger und mindestens 5jährige Tätigkeit als Unselbständiger, wobei die Ausübung der Tätigkeit nicht vor mehr als 10 Jahre beendet wurde oder
 - ununterbrochene 5jährige Tätigkeit in leitender Stellung einschließlich einer mindestens 3jährigen Tätigkeit mit Fachaufgaben und mit der Verantwortung für mindestens 1 Abteilung des Unternehmens, nachdem der Antragsteller eine mindestens 3jährige staatlich anerkannte Ausbildung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes absolviert hat, die ihn für die Ausübung der Tätigkeit im Ursprungsland fachlich vorbereitet.

Dafür ist die sog. EU-Bescheinigung bei ihrer Handwerkskammer zu holen.

Wichtiger Hinweis:

Für die Ausübung der Tätigkeit eines Bauleiters oder einer Bauaufsicht ist die Gewerbeanmeldung nicht ausreichend. Denn, für die Bauleitung/Bauaufsicht müssen Sie, als verantwortlicher Bauleiter im Verzeichnis der autorisierten Personen bei der Tschechischen Kammer der Bauingenieure und Bautechniker nach dem Baurecht eingetragen sein (www.ckait.cz). Eine der Voraussetzungen für die Eintragung ist auch die Kenntnis der tschechischen Sprache.

Handwerkliche Gewerbe (Bau und Ausbau)

- Maurer (zednictví)
- Montage, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von elektrischen Einrichtungen (montáž, opravy, revize a zkoušky elektrických zařízení)
- Montage, Reparaturen und Rekonstruktionen von Kühleinrichtungen und Wärmepumpen (montáž, opravy a rekonstrukce chladicích zařízení a tepelných čerpadel)
- Wasserinstallateur, Heizungsbauer (vodoinstalatérství, topenářství)
- Montage, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von Gaseinrichtungen und Abfüllen von Gefäβen mit Gas (montáž, opravy, revize a zkoušky tlakových zařízení a nádob na plyny)
- Montage, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von Druckeinrichtungen und von Gasgefäβen (montáž, opravy, revize a zkoušky tlakových zařízení a nádob na plyny)
- Montage, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von Hebeeinrichtungen
- (montáž, opravy, revize a zkoušky zdvihacích zařízení)
- Isolierer (izolatérství)
- Maler, Lackierer, Anstreicher (malířství, lakýrnictví, natěračství)
- Dachdecker, Zimmerer (pokrývačství, tesařství)
- Klempner (klempířství a oprava karoserií)
- Schreiner, Bodenleger (truhlářství, podlahářství)
- Ofensetzer (kamnářství)
- Steinbearbeitung (zpracování kamene)

Seite 21 von 22

Fachliche Qualifikation:

- a) Lehrbrief oder Fachabitur
- b) Die Fachbefähigung können tschechische Bürger und EU-Ausländer auch mit der Vorlage von Dokumenten nachweisen, die die Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bescheinigen.

Für die meisten handwerklichen Gewerbearten ist dabei nachzuweisen:

- ununterbrochene 3jährige Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, nachdem der Antragsteller eine mindestens 3jährige staatlich anerkannte Ausbildung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes absolviert hat, die ihn für die Ausübung der Tätigkeit im Ursprungsland fachlich vorbereitet, oder
- ununterbrochene 4jährige Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, nachdem der Antragsteller eine mindestens 2jährige staatlich anerkannte Ausbildung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes absolviert hat, die ihn für die Ausübung der Tätigkeit im Ursprungsland fachlich vorbereitet, oder
- ununterbrochene 5jährige Tätigkeit in leitender Stellung einschließlich einer mindestens 3jährigen Tätigkeit mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, nachdem der Antragsteller eine mindestens 3jährige staatlich anerkannte Ausbildung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes absolviert hat, die ihn für die Ausübung der Tätigkeit im Ursprungsland fachlich vorbereitet.

Dafür ist die sog. EU-Bescheinigung bei ihrer Handwerkskammer zu holen.

Freies Gewerbe

- Herstellung von Baustoffen, Porzellan-, Keramik- und Gipsprodukten (výroba stavebních hmot, porcelánových, keramických a sádrových výrobků)
- Herstellung von Metallkonstruktionen und -produkten (výroba kovových konstrukcí a kovodělných výrobků)
- Betreiben von Abwasser- und Wasserleitungen und Verteilung von Nutzwasser (provozování vodovodů a kanalizací a úprava a rozvod vody)
- Vorbereitung- und Vollendungsarbeiten für Bauten, spezialisierte Bautätigkeiten (přípravné a dokončovací práce pro stavby, specializované stavební činnosti)
- Projektierung von Elektroeinrichtungen (projektování elektrických zařízení)
- Projektierung von Flurbereinigungsmaßnahmen (projektování pozemkových úprav)

Fachliche Qualifikationen:

Bei allen Kategorien der Tätigkeiten des freien Gewerbes sind keine fachlichen Qualifikationen bzw. kein Anerkennungsverfahren nötig.

2 Kontakte

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Ansprechpartner:

Katharina Wierer Ingrid Schneider

Ditthornstraße 10 93055 Regensburg

Telefon: 0941 7965-217/-218 Telefax: 0941 7965-169

E-Mail:

katharina.wierer@hwkno.de ingrid.schneider@hwkno.de Internet: www.hwkno.de

Bayern Handwerk International GmbH Repräsentanz Tschechien

Ansprechpartner:

Pavel Pulec

Riegrova 1 301 00 Pilsen

Telefon: +420 377 222 660 Telefax: +420 377 222 660

E-Mail:

<u>p.pulec@bh-international.cz</u> <u>Internet: www.bh-international.de</u>

Bayern Handwerk International GmbH

Ansprechpartner:

Günter Wagner

Sulzbacher Straße 11-15

90489 Nürnberg

Telefon: 0911 586856-13

E-Mail:

g.wagner@bh-international.de

Internet: www.bh-international.de